

2. Dem Argument der Klägerin, es bestehe kein Zweifel, dass für den Fall der direkten Verpflichtung des Beklagten die Verpflichtung zur Vornahme der Urteilsveröffentlichung bereits mit der Vollstreckbarkeit des Urteils eintrete und es auf die Rechtskraft nicht ankomme, ist nicht zu folgen.

2.1. § 1 Z 1 EO definiert als Exekutionstitel Endurteile und andere in Streitsachen ergangene Urteile und Beschlüsse der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dagegen ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist.

2.2. Demnach ist das hier vorliegende Urteil des OLG Wien vom 28.4.2021 zwar grundsätzlich ein für die Bewilligung der Exekution tauglicher Exekutionstitel. Es ist allerdings zu beachten, dass § 25 Abs 7 UWG regelt, dass die Veröffentlichung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils vorzunehmen ist. Dass im Gesetzestext auf das Vorliegen der Rechtskraft ausdrücklich Bezug genommen

wird, lässt unzweifelhaft darauf schließen, dass nach Ansicht des Gesetzgebers das Vorliegen der Vollstreckbarkeit für eine zwangsweise Durchsetzung der Verpflichtung zur Vornahme einer Urteilsveröffentlichung nicht ausreichen sollte. Insofern ist § 25 Abs 7 UWG als *lex specialis* zur generellen Norm des § 1 Z 1 EO anzusehen. Hat der Verpflichtete entsprechend dem Titel eine Urteilsveröffentlichung entweder im eigenen Medium oder in einem Drittmedium vorzunehmen, kann diese analog § 25 Abs 7 UWG also nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils im Weg der Exekution erzwungen werden (vgl MR 2021, 154).

3. Dass die Beklagte die Urteilsveröffentlichung bereits vorgenommen hat, stützt die Argumente der Klägerin auch nicht, steht es doch jedem Verpflichteten frei einer Verpflichtung freiwillig nachzukommen, wengleich diese (noch) nicht zwangsweise durchsetzbar ist.

Mitgeteilt von RA Dr. Michael Rami

## Literatur

### Presserecht

Himmelsbach/Mann (Hrsg), **Presserecht**, C. H. Beck, ISBN 978-3-406-72720-7, XXI, 481 S., Softcover, € 89,00

Ganz bescheiden „Presserecht“ nennen die Herausgeber, Rechtsanwälte in München bzw. Hamburg, das von ihnen mit anderen Experten des Medienrechts verfasste Handbuch. Tatsächlich bringt dieses Buch in seinen vier Teilen Recht der Recherche/Recht der Darstellung/Durchsetzung der Ansprüche/Strafrecht so gut wie alles, was Rechtsvertreter und -berater von Medien wissen müssen, und natürlich auch deren jeweiliges Streitiges Gegenteil. Der letzte, der in Österreich das Thema „Presserecht“ so umfassend angeht, war der früh verstorbene *Ernst Swoboda* mit seinem bei Medien und Recht 1999 in 2. Aufl. erschienenen Werk, für das das hier rezensierte Buch natürlich kein Ersatz ist, dennoch werden es auch österreichische Juristen mit Gewinn für ihre Praxis zur Hand nehmen – und das nicht nur, wenn sie einen nach deutschem Recht zu beurteilenden Fall vor sich haben.

Als österreichischer Jurist wird man ja schon neidig, wenn man den ersten Satz des Kapitels „Auskunft und Informationszugang“ liest, der da lautet: „Die Pressegesetze der Länder sehen jeweils ein Auskunftsrecht der Presse und eine Auskunftsverpflichtung für Behörden vor.“ An 15 Landespressegesetze müsste man sich allerdings auch erst gewöhnen. Der österreichische Neid erfährt dann noch eine Steigerung, wenn auf die diversen Informationsfreiheitsgesetze sowie Auskunfts-, Einsichts- und Informationszugangsrechte in Archivgesetzen, der Bundeshaushaltsordnung, dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und anderen verwiesen wird. Bei uns sind bekanntlich alle für ein Informationsfreiheitsgesetz – außer jene, die davon betroffen wären. Spannend wird es, wenn dann auch dargelegt wird, ob und wie rechtswidrig gewonnenes Material verwertet werden kann. Einbrüche in Hühnerställe gab's auch bei uns, und die einschlägige Judikatur ist auch für österreichische Hühner brauchbar. „Ein generelles Verwertungsverbot von rechts-

widrig beschafftem Material gibt es nicht“ – und das gilt für Österreich in gleicher Weise wie die wesentliche Funktion der Presse als *public watchdog*. Die Grundsätze der mehr als 40 Jahre alten Entscheidung zu „*Der Mann, der bei BILD Hans Esser war*“ sind nach wie vor beachtenswert.

Während man beim Recht der Gegendarstellung, das in Deutschland nicht nur ländermäßig zersplittert, sondern auch noch für Presse/Rundfunk/Telemedien verschieden geregelt ist, die Einfachheit unseres MedienG schätzen lernt, werden österreichische Juristen im Kapitel „Urheberrechtliche Aspekte“, das Teil von „Recht der Darstellung“ ist, einiges an Inspiration gewinnen, da hier nicht nur Judikatur des BGH, sondern ausführlich auch jene des EuGH dargestellt wird. Die Entscheidungen zu den „*Grass-Briefen*“ sowie den „*Afghanistan-Papieren*“ sind auch für den österreichischen Bereich Meilensteine, wie auch die zahlreichen Entscheidungen zum Recht der Bildberichterstattung und deren persönlichkeitsrechtliche Implikationen, auch wenn die normativen Grundlagen (§ 22, 23 KUG) andere sind, äußerst brauchbare Ergänzungen zur österreichischen Judikatur darstellen. Es geht um umfassende Interessenabwägung: Ist eine wirtschaftliche Verwertung der Schutzgegenstände Thema, werden diese Gegenstände im Rahmen einer Diskussion mitgeteilt, die das allgemeine Interesse berührt? Geht es um das urheberrechtsspezifische Interesse des Urhebers, über die erstmalige Veröffentlichung zu bestimmen oder um ein Geheimhaltungsinteresse anderer Natur?

Interessant für österreichische JuristInnen sind auch die gut aufbereiteten Entscheidungen zum Thema fiktive Lizenzgebühr für Veröffentlichungen von Bildnissen, die auch für die abgebildete Person kommerzialisierbar wären – von € 20.000 für Günther Jauch als „clickbait“ bis zu € 200.000 für Joschka Fischer reicht die Spanne – wie auch überhaupt das Buch eine Fundgrube für die gesamte einschlägige deutsche Judikatur ist.

Insgesamt also ein Werk, das auch österreichische MedienrechtlerInnen in Griffweite haben sollten.

Thomas Höhne